

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2518

vom 28. Oktober 1997

Gemeinde Reigoldswil, Waldgrenzenkarte

I. Einleitung

Das vorliegende Verfahren zur definitiven Abgrenzung von Wald und Bauzonen wurde durch die Revision des Zonenplans Siedlung der Gemeinde Reigoldswil initiiert. Das Verfahren stützt sich auf die Artikel 10 Absätze 2 und 13 des Bundesgesetzes über den Wald (WaG, SR 921.0) sowie auf die Verordnung vom 8. März 1994 über das Verfahren zur Abgrenzung von Wald und Bauzonen (SGS 400.51). Das Forstamt beider Basel hat die Absteckung in Zusammenarbeit mit dem beauftragten Geometer im Winter 1996/97 vorgenommen.

Die Waldgrenzenkarte bezieht sich auf die rechtsgültige Bauzonengrenze (Stand vom 20. Mai 1997). Die Waldgrenzen sind für das gesamte Baugebiet der Gemeinde Reigoldswil festgelegt worden.

II. Das Auflageverfahren

Die Publikation der Waldgrenzenkarte erfolgte im Amtsblatt Nr. 24 vom 12. Juni 1997. Die Einsprachefrist dauerte vom 12. Juni 1997 bis 14. Juli 1997. Die Gemeinde hat in ihrem Mitteilungsblatt vom 18./19. Juni 1997 auf die Auflage hingewiesen. Das Forstamt beider Basel hat mit eingeschriebenem Brief vom 6. Juni 1997 die ausserhalb der Gemeinde wohnenden Grundeigentümer, welche von der Waldgrenzenkarte betroffen sind, über die Auflage in Kenntnis gesetzt.

III. Einsprachen

Innert der Auflagefrist ist eine Einsprache eingegangen:

- mit Schreiben vom 12. September 1997: [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]
[REDACTED] (Eigentümer Parzelle Nr. [REDACTED], Teilkarte 6)

Die Einsprachebehandlung fand am 26. August 1997 unter der Leitung des Forstamtes beider Basel statt. Der Einsprecher wurde mit Aktennotiz und Plankopie bedient. Hinsichtlich des Ergebnisses der Einsprachebehandlung wird auf die Erwägungen unter b) verwiesen.

IV. Erwägungen

a) Gemäss Artikel 2 Absatz 1 WaG gilt als Wald "... jede Fläche, die mit Waldbäumen oder Waldsträuchern bestockt ist und Waldfunktionen erfüllen kann. Entstehung, Nutzungsart und Bezeichnung im Grundbuch sind nicht massgebend".

Die Richtlinien für Waldfeststellungen des Kantons Basel-Landschaft vom 22. Oktober 1987 sehen für die Definition des Waldbegriffs folgendes vor:

„Die Waldgrenze (Waldrand) liegt in der Regel 3 m ausserhalb jener Linie, die durch Verbindung von Stockmitte zu Stockmitte der äussersten Bäume, bzw. Stöcke entsteht. ... Sind Sträucher den äussersten Bäumen vorgelagert, so sind diese für die Waldfeststellung nur massgebend, sofern sie über 10-jährig und mindestens 3 m hoch sind“ (Seite 5). Zudem ist bezüglich Alter der Bestockung zu beachten: „Wächst bei Vernachlässigung der Pflege des Kulturlandes eine Vegetation von Waldbäumen und Sträuchern natürlich auf, so wird sie ab einem Alter von 10 bis 15 Jahren zu Wald“ (Seite 3).

Gemäss § 2 der Verordnung über die Abgrenzung von Wald und Bauzone erlässt der Regierungsrat die Waldgrenzenkarten. Er entscheidet beim Erlass über die unerledigten Einsprachen.

Gemäss § 5 Absatz 1 der Verordnung über die Abgrenzung von Wald und Bauzone hat die Einwohnergemeinde die Waldgrenzen in ihre Nutzungspläne, die dem Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung entsprechen, zu übertragen. Im vorliegenden Fall ist dies der Zonenplan Siedlung der Gemeinde Reigoldswil.

Das Amt für Orts- und Regionalplanung trägt diese Waldgrenzen gemäss § 5 Absatz 2 der Verordnung über die Abgrenzung von Wald und Bauzone in seinen Plänen nach. Die Einwohnergemeinde trägt die Vermessungskosten der Waldgrenzenkarte gemäss § 2 Absatz 4 der Verordnung über die Abgrenzung von Wald und Bauzone.

b) [REDACTED], erhebt Einsprache gegen die ausgeschiedene Waldgrenze auf seiner Parzelle Nr. [REDACTED] und beantragt, die statische Waldgrenze ausserhalb seiner Parzelle festzulegen. Der Einsprecher begründet seinen Antrag damit, dass die statische Waldgrenze auf seiner Parzelle irrtümlicherweise festgelegt worden sei, da weder Wald zu sehen noch ein entsprechender Grundbucheintrag vorhanden sei. Im nördlichen Bereich der Par-

zelle seien die vorhandenen Aspen und Feldgehölze immer wieder zurückgeschnitten worden. Der letzte Eingriff sei vor 6-7 Jahren erfolgt. Die Waldbäume seien somit jünger als das rechtliche Minimalalter. Der Waldabstand gemäss Baugesetz würde zudem dazu führen, dass die Parzelle nicht mehr bebaut werden könnte. Bei den benachbarten Parzellen erlaube die festgelegte Waldbaulinie auch einen verkürzten Waldabstand.

Dem Antrag, die Waldgrenze ausserhalb der Parzellengrenze Nr. [REDACTED] festzulegen, kann nur teilweise gefolgt werden. Die Bestockung im östlichen Bereich der Parzelle erfüllt die rechtlichen Waldkriterien. Die vorhandene Elektro-Leitung schliesst Waldareal nicht aus. Gerade in diesem Bereich zeigt sich, dass im Grundbuch sogar mehr Wald eingetragen ist, als in diesem Verfahren festgestellt wurde. Die Waldgrenze bleibt in diesem Bereich unverändert.

Im nördlichen Teil der Parzelle ist die Begründung des Einsprechers stichhaltig, dass die vorhandenen Aspen und der Vogelkirschbaum das rechtliche Minimalalter nicht erfüllen. Die vorhandenen Sträucher erfüllen die Minimalanforderungen ebenfalls nicht. Die Waldgrenze wird in diesem Bereich auf die Parzellengrenze zurückverlegt. Die im Planentwurf eingetragenen Waldgrenzen werden entsprechend geändert.

Auf die übrigen Argumente - verminderte Bebaubarkeit der Parzelle und fehlende Waldbaulinie - kann in diesem Verfahren nicht eingetreten werden, da es sich bei der Aufnahme der Waldgrenzen einerseits um ein Inventar der aktuellen biologischen Situation handelt. Andererseits lässt das Verfahren zur Abgrenzung von Wald und Bauzonen keine Interessenabwägung zu. Die Folgen aus der Festlegung der Waldgrenzen können nicht berücksichtigt werden.

V. Entscheide

://:

1. Die Einsprache von [REDACTED] wird - soweit darauf eingetreten werden kann - nur teilweise berücksichtigt.
2. Es wird die Waldgrenzenkarte Reigoldswil erlassen. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 72 WGK 1/0, Nr. 1/13 bis Nr. 13/13 versehenen Exemplare der Karte.
3. Die Einwohnergemeinde Reigoldswil wird angewiesen, die in diesem Verfahren festgestellten Waldgrenzen in ihren Zonenplan Siedlung zu übertragen.

4. Nachführung

- 4.1 Der Nachführungsgeometer der Gemeinde Reigoldswil wird beauftragt, die entsprechende Mutation bezüglich des definitiven Waldgrenzenverlaufes vorzunehmen. Dem Forstamt beider Basel ist ein Exemplar der Mutationsakten zuzustellen.
- 4.2 Die zuständige Bezirksschreiberei wird beauftragt, aufgrund der Mutationsakten des Nachführungsgeometers die in Punkt 4.1 erwähnten Arealverhältnisse im Grundbuch nachzutragen.
- 4.3 Die Kosten des Nachführungsgeometers (Punkt 4.1) und der Bezirksschreiberei (Punkt 4.2) gehen zu Lasten der Planungsträgerin, Einwohnergemeinde Reigoldswil.

Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen seit Empfang beim Verfassungs- und Verwaltungsgericht, Poststrasse 3, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vierfacher Ausfertigung einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Die angefochtene Verfügung oder der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Das Verfahren vor Verfassungs- und Verwaltungsgericht ist kostenpflichtig.

Verteiler: - [REDACTED] [REDACTED] (einschreiben)

- Gemeinderat Reigoldswil, 4418 Reigoldswil
- Max Roth, Revierförster, Baselweg 11, 4418 Reigoldswil
- Kreisgeometerbüro Liestal/Waldenburg, Frenkendörferstrasse 20, 4410 Liestal
- Bezirksschreiberei Waldenburg, Hauptstrasse 21, 4437 Waldenburg
- Amt für Orts- Und Regionalplanung
- Vermessungs- und Meliorationsamt
- Bauinspektorat
- † Forstamt beider Basel (3) (mit Akten und 5 unterzeichneten Kartensätzen)
- Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion (2)

Der Landschreiber:

